Fachgruppe stationäre pflegerische Versorgung
- 8. September 2015 -

Vorgeschlagene Tagesordnung

TOP 1 Protokolle und Tagesordnung

TOP 2 Verhandlungen der AG nach § 75 SGB XI

- Vergütungsfortschreibung 2016 / 2017
- Evaluation Praxisanleitung
- UAG Anlage G (Anlage B / C)

TOP 3 Ergebnis der BRV - UAG Stationäre Pflege/Pflegestufe 0

TOP 4 Aktuelle Informationen

- PSG II , HPG,
- AuQ / SenAIF Runder Tisch Ausbildungstarifvertrag Altenpflege / LPA „Praxisanleiterschlüssel“
- Berliner Zusatzerhebung 2013/2014

TOP 5 Verschiedenes

- Zahnärztliche Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen
- Verpflichtung zu Energieaudits
- Stand EinStep, ….

TOP 2 Verhandlungen der AG nach § 75 SGB XI
2.1 Gesamtpaket Verhandlungsergebnis 2016/17

a) Fortschreibung 2016/2017

- Jahr 2016:

  Personalkostensteigerung: + 2,36 %
  Sachkostensteigerung: + 1,25 %
  = **Gesamtsteigerungsrate: + 2,14 %**

- Jahr 2017:

  Personalkostensteigerung: + 2,36 %
  Sachkostensteigerung: + 1,25 %
  = Gesamtsteigerungsrate: + 2,14 %

- Gesamtsteigerung aus Gewichtung 80% PK / 20% SK
- Personalkosten: Abbildung Entwicklung TV-L Berlin (2016)
- 1% Sachkosten trotz „Deflation“ im Verbrauchpreisindex + Umstellung der Verwaltungsprozesse auf die Regelung des PSG II mit 0,25% (2016) + 0,25% (2017)
- Beantragung nur für 2016 empfehlenswert bzw. Grundlage für Einzelverhandlungen, → Jahr 2017: Bewertung Kostenentwicklung + PSG II Strukturänderung

b) Vereinfachtes Antragsverfahren

- Antragsverfahren zur Erhöhung der Pflegesätze ohne Vorlage von Kostenblättern
- für diejenigen Einrichtung, bei denen im Jahr 2013 oder später (2014, 2015) den Pflegekassen bereits Kostenblätter im Rahmen der damaligen Antragsverfahren auf Entgeltsteigerung vorliegen
- Entwurf Antragsformular (→ Abstimmung zur AG 75 am 15.09.2015)
  - Zusicherung der Weitergabe der Personalkostensteigerung

Kostenträger-Entwurf
zum Antragsverfahren
2016 / 2017
Stand 3.9.2015

→ AG75 15.9.15

u.a. Abstimmung Antrag
und Verfahren

Entwurf

Antrag auf Erhöhung der bisher vereinbarten Pflegeentgelte um die in der AG § 75 SGB XI für die Jahre 2016 und 2017 verhandelten Steigerungsraten

Name und Anschrift des Trägers:

Name, Straße, PLZ Ort

Name und Anschrift der Einrichtung:

Name, Straße, PLZ Ort

Institutionskennzeichen (IK): **511**_____

Wir beantragen für die o. a. Pflegeeinrichtung die Erhöhung der aktuell gültigen Pflegesätze/ Entgelte entsprechend der in der AG § 75 SGB XI am 12.08.2015 verhandelten Steigerungsraten

für das Jahr 2016 mit Wirkung zum _____ ☐ in Höhe von **2,14 %**

und/ oder

für das Jahr 2017 ☐ in Höhe von **2,14 %**

Die Umsetzung ist mit folgenden Maßgaben verbunden:

- Die Pflegesätze 2016 werden längstens bis zum 31.12.2016 vereinbart.
- Sofern vorstehend die Vereinbarung von Entgelten für das Jahr 2017 beantragt wird, bilden die Entgelte 2016 inklusive der Steigerungsrate für 2017 die Grundlage für das vom Gesetzgeber nach Artikel 1 (§§ 92c bis f neu) des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) festgelegten Umrechnungsverfahrens von derzeit drei Pflegestufen auf künftig fünf Pflegegrade, soweit bis zum Stichtag 30. September 2016 kein landesspezifisches Berechnungsverfahren für die neue Vergütungsstruktur sowie neue Personalrichtwerte geeint und entsprechende Vereinbarungen geschlossen werden.
- Die mit der sowohl für das Kalenderjahr 2016 als auch für das Kalenderjahr 2017 verbundene Personalkostensteigerung von jeweils 2,36 % ist bei der Entlohnung der in der Pflege tätigen Mitarbeiter/Innen angemessen zu berücksichtigen.
  Für das vorstehend jeweils gewählte Kalenderjahr bestätigt der Träger, dass eine Erhöhung der verbindlich und dauerhaft wirkenden Personalkosten von mindestens 1,9 % vorgenommen wird.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des Trägers

c) weitere Verhandlungsbestandteile

- **2,14% Erhöhung „Freistellung Praxisanleitung“**
  2,14% Fortschreibung Pauschale „§ 87 b SGB XI“
  - vereinfachtes Antragsverfahren
  - 87b für 2016: voraussichtlich wie bisher
    (erhalt + zeitnah unterschrieben zurück)
  - Erhöhung anteilige Refinanzierung Freistellung Praxisanleitung
    - ohne einrichtungsseitigem Änderungsbedarf: im Antrag inkludiert
    - mit einrichtungsseitigen Veränderungsbedarf (mehr/weniger ref. Praxisanleitung) → weiteres "Formblatt" denkbar → Abstimmung zu AG 75
- **Kein Nachweis der Personalkosten für Leistungen nach § 87 b SGB XI**
  - Kostenträgerseitige Gedankenaustauschbedarf / Interesse an Überprüfung / Nachweisführung von 87b-Personalkosten wird nicht weiter vertieft
  - **ABER:** mittelfristiges Thema „Richtigkeit der Pauschale“ / Einordnung der derzeitigen Pauschale
  - Nur 2 Rückmeldungen zur Anfrage vom 29.6.2015
    → Rückmeldung zum Vertiefungsbedarf „Perspektive Pauschale“ in der Mitgliedschaft

- **Fazit Fortschreibung**
  - 2016 gemäß Einschätzung und Erörterung Fachgruppe
  - 2017 Beitrag zur Planungssicherheit + Grundlage zur Verhandlung Umsetzung PSG II
  - Bundesweit erster bekannter Abschluss

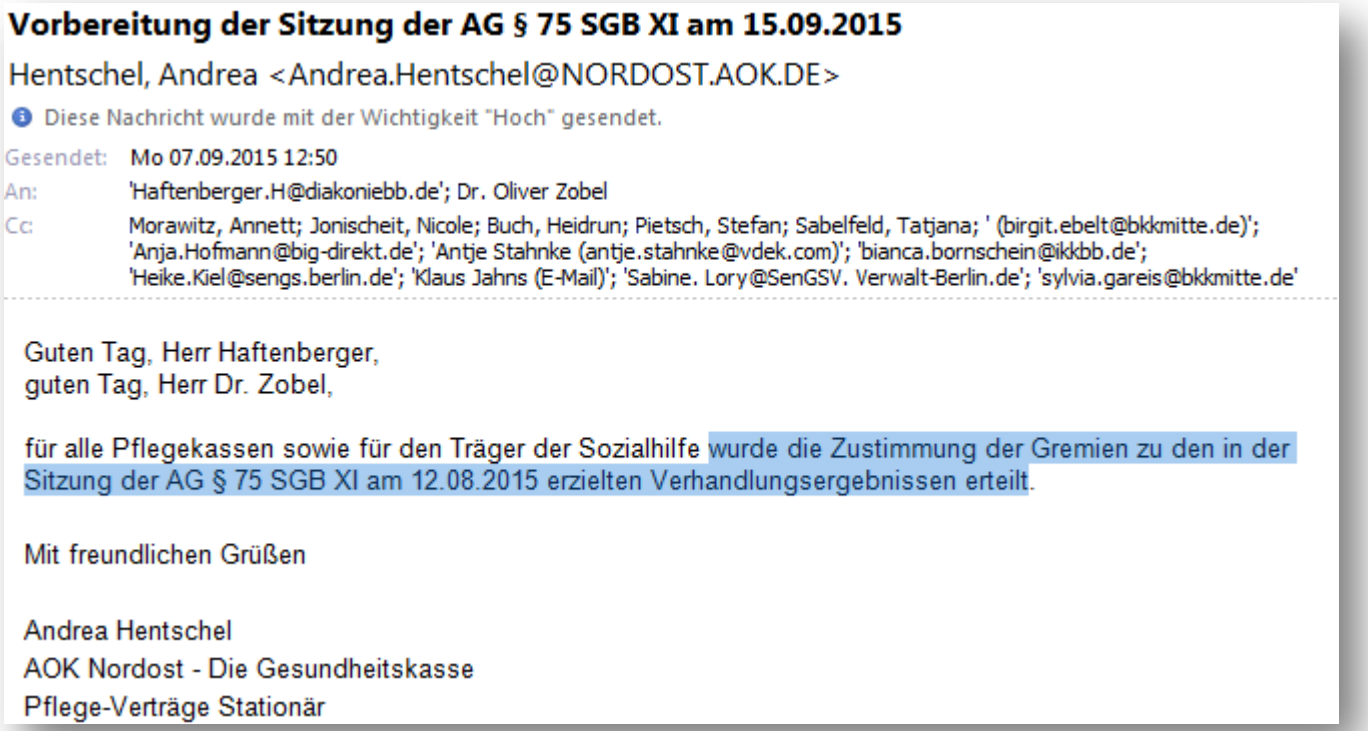

Vorbereitung der Sitzung der AG § 75 SGB XI am 15.09.2015

Hentschel, Andrea <Andrea.Hentschel@NORDOST.AOK.DE>

Diese Nachricht wurde mit der Wichtigkeit "Hoch" gesendet.

Gesendet: Mo 07.09.2015 12:50

An: 'Haftenberger.H@diakoniebb.de'; Dr. Oliver Zobel

Cc: Morawitz, Annett; Jonischeit, Nicole; Buch, Heidrun; Pietsch, Stefan; Sabelfeld, Tatjana; ' (birgit.ebelt@bkkmitte.de)'; 'Anja.Hofmann@big-direkt.de'; 'Antje Stahnke (antje.stahnke@vdek.com)'; 'bianca.bornschein@ikkbb.de'; 'Heike.Kiel@sengs.berlin.de'; 'Klaus Jahns (E-Mail)'; 'Sabine. Lory@SenGSV. Verwalt-Berlin.de'; 'sylvia.gareis@bkkmitte.de'

Guten Tag, Herr Haftenberger,
guten Tag, Herr Dr. Zobel,

für alle Pflegekassen sowie für den Träger der Sozialhilfe wurde die Zustimmung der Gremien zu den in der Sitzung der AG § 75 SGB XI am 12.08.2015 erzielten Verhandlungsergebnissen erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Hentschel
AOK Nordost - Die Gesundheitskasse
Pflege-Verträge Stationär

→ AG75 15.9.15 (Antrag + Verfahren)

→ KO75 15.9.15 (Pflegestufe 0)

→ Verfahren ab 10/2015 (Antrag)

→ Rücklauf Pflegekassen 11/2015

→ Vergütungsvereinbarung (VV) ab 1.1.2016

Randbemerkungen:

- 2016 auch unterjährig / Laufzeiten auch unter einem Jahr
- Gem. PSG II „bis längsten 31.12.2016“ gültig
- 2017: Ausgangsgrundlage, derzeit aber keine VV über 2016 hinaus (Verhandlung bzw. Vereinbarung Umrechnung)

TOP 2 Verhandlungen der AG nach § 75 SGB XI
2.2 „Evaluation Praxisanleitung“

- Ergebnis nach FG-Diskussion, konkreten MO-Hinweisen zur Erhebung und
  → AG 75 - Abstimmung
  - Keine Verankerung im Kostenblatt (vgl. TOP 2.1)
  - einmalige Abfrage über die Verbände
    - Einrichtungsbezogen
    - Alle Pflegeheime
  - Ziel:
    LIGA Analyse Verbändeergebnisse Ende 9/2015
    → Thematisierung AG 75 in 10/2015 geplant
- PARITÄTISCHE Erweiterung im Kontext der „AuQ“
  - Praxisanleitung
  - „weiche Faktoren“ AuQ

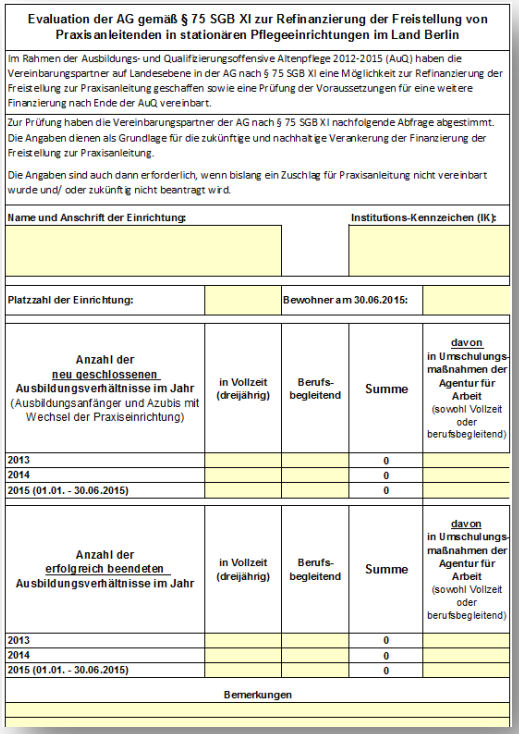

Evaluation der AG gemäß § 75 SGB XI zur Refinanzierung der Freistellung von Praxisanleitenden in stationären Pflegeeinrichtungen im Land Berlin

Im Rahmen der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege 2012-2015 (AuQ) haben die Vereinbarungspartner auf Landesebene in der AG nach § 75 SGB XI eine Möglichkeit zur Refinanzierung der Freistellung zur Praxisanleitung geschaffen sowie eine Prüfung der Voraussetzungen für eine weitere Finanzierung nach Ende der AuQ vereinbart.

Zur Prüfung haben die Vereinbarungspartner der AG nach § 75 SGB XI nachfolgende Abfrage abgestimmt. Die Angaben dienen als Grundlage für die zukünftige und nachhaltige Verankerung der Finanzierung der Freistellung zur Praxisanleitung.

Die Angaben sind auch dann erforderlich, wenn bislang ein Zuschlag für Praxisanleitung nicht vereinbart wurde und/ oder zukünftig nicht beantragt wird.

Name und Anschrift der Einrichtung:			Institutions-Kennzeichen (IK):	
Platzzahl der Einrichtung:		**Bewohner am 30.06.2015:**		

Anzahl der neu geschlossenen Ausbildungsverhältnisse im Jahr (Ausbildungsanfänger und Azubis mit Wechsel der Praxiseinrichtung)	in Vollzeit (dreijährig)	Berufs-begleitend	Summe	davon in Umschulungs-maßnahmen der Agentur für Arbeit (sowohl Vollzeit oder berufsbegleitend)
2013			0	
2014			0	
2015 (01.01. - 30.06.2015)			0	

Anzahl der erfolgreich beendeten Ausbildungsverhältnisse im Jahr	in Vollzeit (dreijährig)	Berufs-begleitend	Summe	davon in Umschulungs-maßnahmen der Agentur für Arbeit (sowohl Vollzeit oder berufsbegleitend)
2013			0	
2014			0	
2015 (01.01. - 30.06.2015)			0	

Bemerkungen

DPW Interne Abfrage im Kontext "AuQ"	Anzahl
Gemeldete Praxisanleiter (bei LAGESO erfasst)	
davon derzeit aktive/tätige Praxisanleitende	
Praxisanleiter in Ausbildung/Qualifizierung	
Möglichkeit / Angebot z.B. von	**ja/nein**
Betriebspraktika	
Schnupperpraktikum	
Teilnahme Girls-/Boys-Day	
Informationsveranstaltungen für Schulen/Interessierte	
Informationsmaterial für Interessierte vorhanden	
Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen / Infotage	

2.2 Nachrichtlich Grundlage „Kostenblatt“ 2014/2015

11. Altenpflegeausbildung - Praxisanleitung					
11.a) Antrag auf Vereinbarung des Zuschlags für Praxisanleitung					
Anzahl der Auszubildenden	Finanzierung gem. § 82 a SGB XI	Erstausbildung in Anrechnung auf den Personalschl. gem. § 21 RV SGB XI	Finanzierung über die Agentur für Arbeit	Sonstige Finanzierung	Summe
aktuell					0
Antragszeitraum (Prognose)					0
Vereinbarungsfähiger pauschaler Zuschlag für die Praxisanleitung					0,00 €
1.648,25 € Pausch. p. J / Azubi x Anzahl der Auszubil					
Davon beantragter Zuschlag für Praxisanleitung je B					

pflicht der Pflegekassen.

(2) Die in Abs. 1 vereinbarte Pflegevergütung beinhaltet einen Betrag in Höhe von XX,XX EUR für die Freistellung zur Praxisanleitung von XX Auszubildenden in der Altenpflege.

Die hier berücksichtigte Freistellung umfasst einen durchschnittlichen zeitlichen Rahmen von 2,5 Std. pro Woche je Auszubildende/n.

Zusätzlich umfasst die Freistellung monatlich 0,5 Std. je Auszubildende/n, die primär die Gewinnung von Interessenten für die Ausbildung in der Altenpflege unterstützen soll. Der Träger leistet somit einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege 2012-2015.

Die Freistellung erfolgt zusätzlich zu den in § 21 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege vereinbarten Personalrichtwerten.

Nach Ende des Vereinbarungszeitraums der Ausbildungs- und Qualitätsoffensive Altenpflege 2012-2015 erfolgt eine Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine weitere Finanzierung der Freistellung von Praxisanleiter/Innen gegeben sind.

(3) Freihaltoentgelte umfassen 75% der vertraglich vereinbarten Pflegevergütung

Auszug Muster Vergütungsvereinbarung

TOP 2 Verhandlungen der AG nach § 75 SGB XI
2.3 weiterer Abstimmungsbedarf

- **Ergebnis der UAG „Anlage G“**
  - AG-Einigung zu **Anlagen B/C** des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege zur pflegerischen Versorgung von Pflegebedürftigen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege,
    - Anlage B: die tracheotomiert oder nicht tracheotomiert aber absaugpflichtig sind und nicht beatmet werden und ständige Interventionsbereitschaft benötigen
    - Anlage C: die invasiv oder nicht invasiv beatmet werden und ständige Interventionsbereitschaft benötigen
- **Strukturerhebungsbogen vollstationäre Pflege (SEB)**
  - Redaktionell / sprachlich
- **Praxisproblem „MDK-Begutachtung der Pflegebedürftigkeit bei Stufe 0“**
  → Vgl. Anlage zum Protokoll / nächste Verhandlung der AG § 75 SGB XI

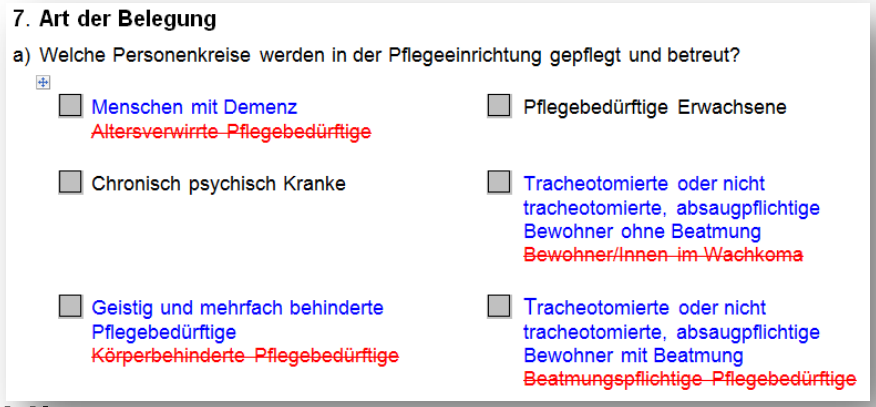
7. **Art der Belegung**

a) Welche Personenkreise werden in der Pflegeeinrichtung gepflegt und betreut?

- ☐ Menschen mit Demenz ~~Altersverwirrte Pflegebedürftige~~
- ☐ Pflegebedürftige Erwachsene
- ☐ Chronisch psychisch Kranke
- ☐ Tracheotomierte oder nicht tracheotomierte, absaugpflichtige Bewohner ohne Beatmung ~~Bewohner/Innen im Wachkoma~~
- ☐ Geistig und mehrfach behinderte Pflegebedürftige ~~Körperbehinderte Pflegebedürftige~~
- ☐ Tracheotomierte oder nicht tracheotomierte, absaugpflichtige Bewohner mit Beatmung ~~Beatmungspflichtige Pflegebedürftige~~

TOP 3 Ergebnis der BRV - UAG Stationäre Pflege/Pflegestufe 0

(Anlage 6.1. bzw. neu Anlage 10 zum BRV SGB XII)

- Ursprung 2013 → temporäre UAG der KO 75 SGB XII
  - Bewohner/Innen „Pflegestufe 0“
  - PflegeStat 2013: 684 Bewohner/Innen
    + 400 Bewohnerinnen Restgröße („ohne Einstufung“)
- 27.08.15 Ergebnis UAG → Zustimmung der LIGA FA am 01.09.15
  - **Anlagentext 10 (Personenkreis/Lebenspartner usw.)**
  - Personalschlüsselverbesserung 1:8,01 → 1:7,25
  - Personalschlüssel-Untergrenze PSG II - Umsetzung
  - Verfahrensbeschreibung ab 1.1.2016

→ Beschlussvorlage für Kommission 75 SGB XII am 16.9.2015 erforderlich

				1584,42	Mindest Nettostunden		95065,2
				30,416	Tage im Monat		
				4,34097	h pro 1/7 Tag der Woche		
				260,458	minuten pro 1/7 Tag der Woche		
			pro Bewohner				
			Minuten Pflege und Betreuung				
PS 0							
	1	**7,25**	**35,925284**				
zuzgl.							
Pdl	1	**100**	**2,6045831**				
0,01							
QB	1	**150**	**1,7363887**				
0,667%							
Sozarb	1	**150**	**1,7363887**				
0,667%							
Summe bezogen auf Stufe 0			**42,002645**				
Entspricht einem Richtwert:			**6,20**				
			pro Bewohner				
			Minuten Pflege und Betreuung				
PS 0 alt	1 :	8,01	32,517				
PS 0							
neu	1 :	**7,25**	**35,925**			Kosten je Min	Eröhung 1:7,25
Differenz			3,409	Minuten		0,45 €	1,55 €

TOP 3 Ergebnis der BRV - UAG Stationäre Pflege/Pflegestufe 0 - Umsetzungsverfahren

Auszug Ergebnisprotokoll der Sitzung der UAG stationäre Pflege (Anlage 6.1 BRV) am 27. August 2015

- Ab 01.01.16 wird bei allen Einrichtungsträgern, die die neue Vergütungsvereinbarung abschließen, der Personalrichtwert für die Pflege und Betreuung „Pflegestufe 0“ 1:7,25 in der Pflegevergütung berücksichtigt, sofern nicht in der Vergangenheit bereits ein höherer Personalschlüssel als 1:8,01 vereinbart war.
- Der verbesserte Personalschlüssel wirkt sich rechnerisch mit 3,409 Minuten je Bewohner und Tag aus.
- Einrichtungsträger, die zurzeit Pflegevergütungen in Höhe der Basispflegesätze 2012-2014 vereinbart haben, bekommen 1,48 Euro angeboten, beim Basispflegesatz 2015 1,55 Euro ab dem 01.01.16.

→ Kein gesonderter Antrag

TOP 4 Aktuelle Informationen

4.1 PSG II – Kabinettsentwurf – Auswahl / RefE-Änderungen

Vielzahl Änderungen gegenüber dem PSG II - Referentenentwurf (in Struktur, Paragraphen und Begründungen), die derzeit noch größeren Interpretationsspielraum zulassen. Ausgewähltes im Kontext Erstdiskussion

- Keine „Sperrregelung“ für Pflegesatzverhandlungen nach dem 31.12.2015 für das Jahr 2016 (§ 92c SGB XI).
- neue Pflegebedürftigkeitsbegriff = Anlass zur Überprüfung der Personalausstattung und an den Bedarf anzupassen: Verpflichtung im neuen § 113c SGB XI der Pflege-Selbstverwaltung, ein wissenschaftlich fundiertes Personalbemessungssystem zu entwickeln und zu erproben → bis zum Jahre 2020

- Ausweitung Monitoringprogramm gem. § 18c SGB XI zur Auswirkungen der Umstellung auf die Entwicklung der stationären Pflegesätze einschließlich der einrichtungseinheitlichen Eigenanteile
- Bezug WG-Zuschlag gem. § 38a SGB XI Tagespflege verstärkt: TAPF bei Zahlung des WG-Zuschlages nur nach MDK-Überprüfung der Notwendigkeit
- Refinanzierung der Betreuungskräfte in Heimen soll gem. § 85 Abs. 8 Nr. 2 neu gefasst → nicht mehr für jeden Pflegebedürftigen der zwanzigste Teil für eine zusätzliche Vollzeitkraft finanziert wird, sondern für jeden Pflegebedürftigen 5 Prozent der Personalaufwendungen.

- **Keine SGB XII-(Folge-)Änderungen im PSG II**
  - = keine Zustimmungspflicht des PSG II im Bundesrat !
  - Änderungsbedarfe bei der Hilfe zur Pflege und einer Harmonisierung im SGB XII sowie zur „Stärkung kommunaler Aufgaben“ in einem PSG III geplant
    → voraussichtlich 1. Quartal 2016
- **Synopse PSG II des Paritätischen und der BAG FW**
  - PSG II Änderungen zwischen Kabinett und Referentenentwurf im Überblick
  - Synopse PSG II Teil 1+2
  - Synopse PSG Teil 3 weitere Rechtsgebiete

→ **Hinweise / Rückmeldungen zur Stellungnahme Paritätischer / BAG FW bis zum 15.9.2015**

- Gesetzgebungsverfahren: 24./25.9.15 erste Lesung Bundestag
  → 30.9.15 Anhörung Gesundheitsausschuss

Gegenwärtiges SGB XI, Referentenentwurf und Kabinettentwurf für ein Zweites Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II) - Artikel 1
(ohne Inhaltsübersicht)

Teil 2: § 46 bis § 144 SGB XI

Gegenwärtiger Gesetzestext (Änderungen durch das PSG I in fetter Schrift)	Referentenentwurf PSG II	Kabinettentwurf PSG II gelb unterlegt Änderungen aus Artikel 1/grau unterlegt Änderungen aus Artikel 2
§ 46 Pflegekassen (1) Träger der Pflegeversicherung sind die Pfle-	§ 46 Pflegekassen (1) Träger der Pflegeversicherung sind die Pfle-	§ 46 Pflegekassen (1) Träger der Pflegeversicherung sind die Pfle-
	Pflegesätze noch bei den Zusatzleistungen nach § 88 berücksichtigt werden, 2. die Vergütungszuschläge auf der Grundlage vereinbart werden, dass in der Regel für jeden Pflegebedürftigen der zwanzigste Teil der Personalaufwendungen für eine zusätzliche Vollzeitkraft finanziert wird und 3. die Vertragsparteien Einvernehmen erzielt haben, dass der vereinbarte Vergütungszuschlag nicht berechnet werden darf, soweit die zusätzliche Betreuung und Aktivierung für Pflegebedürftige nicht erbracht wird. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sind von der stationären Pflegeeinrichtung im Rahmen der Verhandlung und des Abschlusses des stationären Pflegevertrages nachprüfbar und deutlich darauf hinzuweisen	ze noch bei den Zusatzleistungen nach § 88 berücksichtigt werden, 2. in der Regel für jeden Pflegebedürftigen 5 Prozent der Personalaufwendungen ~~die Vergütungszuschläge auf der Grundlage vereinbart werden, dass in der Regel für jeden Pflegebedürftigen der zwanzigste Teil~~ für eine zusätzliche Vollzeitkraft finanziert wird und 3. die Vertragsparteien Einvernehmen erzielt haben, dass der vereinbarte Vergütungszuschlag nicht berechnet werden darf, soweit die zusätzliche Betreuung und Aktivierung für Pflegebedürftige nicht erbracht wird. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sind von der stationären Pflegeeinrichtung im Rahmen der Verhandlung und des Abschlusses des stationären Pflegevertrages nachprüfbar und deutlich
	§ 1 Neuverhandlung der Pflegesätze Die zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Pflegesatzvereinbarungen der zugelassenen Pflegeheime gelten bis zum 31. Dezember 2016 weiter. Für den vorgesehenen Übergang ab dem Tag der Umstellung (Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 2) sind von den Vereinbarungspartnern nach § 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuches für die Pflegeheime neue Pflegesätze im Hinblick auf die	§ 92c Neuverhandlung der Pflegesätze Die ab dem 1. Januar 2016 geltenden Pflegesatzvereinbarungen der zugelassenen Pflegeheime gelten bis zum 31. Dezember 2016 weiter. Gleiches gilt für Pflegesatzvereinbarungen, die neu auf Grundlage des § 84 Absatz 2 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung abgeschlossen werden. ~~Die zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Pflegesatzvereinbarungen der zugelassenen Pflegeheime gelten bis zum 31. Dezember 2016 weiter~~ Für den vorgesehenen Übergang ab dem 1. Januar 2017 ~~ab dem Tag der Umstellung (Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 2)~~ sind von den Vereinbarungspartnern nach § 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuches für die Pflegeheime neue

§ 92e Verfahren für die Umrechnung

- Grundlage Pflegesätze ab 1.1.2017
  - Gesamtbetrag Pflegesätze am 30.9.2016 (Freitag) (Bewohnerstruktur) – hochgerechnet auf Monatsbetrag
  - Umrechnung Gesamtbetrag auf PG 2 bis 5
    - Leistungsbetrag (PflegeV)
    - einheitliche Eigenanteil (Zuzahlungsbetrag in allen Pflegegraden gleich)

$$EA = (\sum PS - PBPG2 \times LBPG2 - PBPG3 \times LBPG3 - PBPG4 \times LBPG4 - PBPG5 \times LBPG5) \text{ dividiert durch } PB\ (PG2 - PG5).$$

  - Meldung zum 30.9.16
    - bisherige Pflegesätze
    - Bewohnerstruktur
    - Stichtagsbetrag nach 92e Absatz 1

DER PARITÄTISCHE BERLIN

PflegeStat Berlin (Dauerpflege 15.12.2013)

Pflegestufe	Bewohner insgesamt	Anteil	davon PEA	Anteil an PS-gesamt
PS 0 keine Einstufung	400	1,5%	32	
PS 0	k.A.		684	
PS 1	11 537	42,4%	4 535	39%
PS 2	10 276	37,7%	6 227	61%
PS 3	4 527	16,6%	3 415	75%
PS 3 HF	493	1,8%	339	69%
Summe	27 233	100,0%	15 232	56%

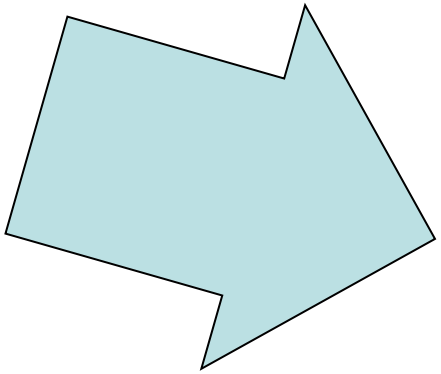

Zuordnungsmatrix Überleitung gem. PflegeStat Berlin 2013

Pflegestufe 2016	Pflegegrad Überleitung bis 31.12.16 (Einfacher/doppelter Stufensprung)		Bewohner PflegeStat Berlin	Bewohner gem PG (neu)	Anteile PG
ohne Einstufung					
PS 0	0		400	400	1%
PS 0 PEA	PG 2		716		
PS 1	PG 2		7002	7718	28%
PS 1 PEA	PG 3		4 535		
PS 2	PG 3		4049	8 584	31%
PS 2 PEA	PG 4		6 227		
PS 3	PG 4		1112	7 339	26%
PS 3 PEA	PG 5		3 415		
PS 3 HF	PG 5		154		
PS 3 HF PEA	PG 5		339	3 908	14%
	Summe		27949	27949	100%

- Stichtags-Monatseinnahmen (Pflegestat): 205.307,01€
- Überleitung Pflegegrade budgetneutral + Bestandsschutz

Pflegegrad (PG)	Bewohner (gem. Überleitung, Basis PflegeStat 2013)	Leistungsbetrag LB gem. PSG II	Summe Einnahmen PflegeSachleistung im Monat	*errechneter EA = Zuzahlungbetrag Bewohner*	Neuer Pflegesatz (LB - EA)	*zzgl. U/V*	*Gesamtkosten Pflegeplatz Bewohner*	Einnahme Neu
PG 1	1	125 €	125 €	*702,80 €*	827,80 €	*565,74 €*	*1.268,54 €*	827,80 €
PG 2	28	770 €	21.560 €	*702,80 €*	1.472,80 €	*565,74 €*	*1.268,54 €*	41.238,40 €
PG 3	31	1.262 €	39.122 €	*702,80 €*	1.964,80 €	*565,74 €*	*1.268,54 €*	60.908,80 €
PG 4	26	1.775 €	46.150 €	*702,80 €*	2.477,80 €	*565,74 €*	*1.268,54 €*	64.422,80 €
PG 5	14	2.005 €	28.070 €	*702,80 €*	2.707,80 €	*565,74 €*	*1.268,54 €*	37.909,20 €
	100		135.027 €					205.307,01 €
			70.280 €	nicht Finanziert aus PG				^= Ergebnis Budg
			702,80 €	Eigenanteil (EA)				

PSG II Wirkung / Ausblick zur Vertiefung

- Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (Basis PflegeStat 2013, Gruppenpflegesatz 2015): **702,80 EUR / Monat**
- Wirkung Personal
  - bei Überleitung Personalschlüssel
  - + 13% Personal (VK) über alles
  - Durch Doppelsprung PEA
- …
- …

4.2 HPG - Gesetzentwurf zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (Hospiz- und Palliativgesetz – HPG)

- Palliativversorgung als Bestandteil der GKV-Regelversorgung
  → individuell Beratung durch KK verpflichtend
  - bessere finanzielle Ausstattung stationärer Hospize; ambulanten Hospizdienste neben PK Förderung auch SK
  - Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV) flächendeckend / schiedsfähig
- SGB XI: Sterbebegleitung als Bestandteil des Versorgungsauftrages der gesetzlichen Pflegeversicherung
- Pflegeheime sollen gezielt Kooperationsverträge mit Haus- und Fachärzten abschließen können.
- Gesundheitliche Vorsorgeplanung

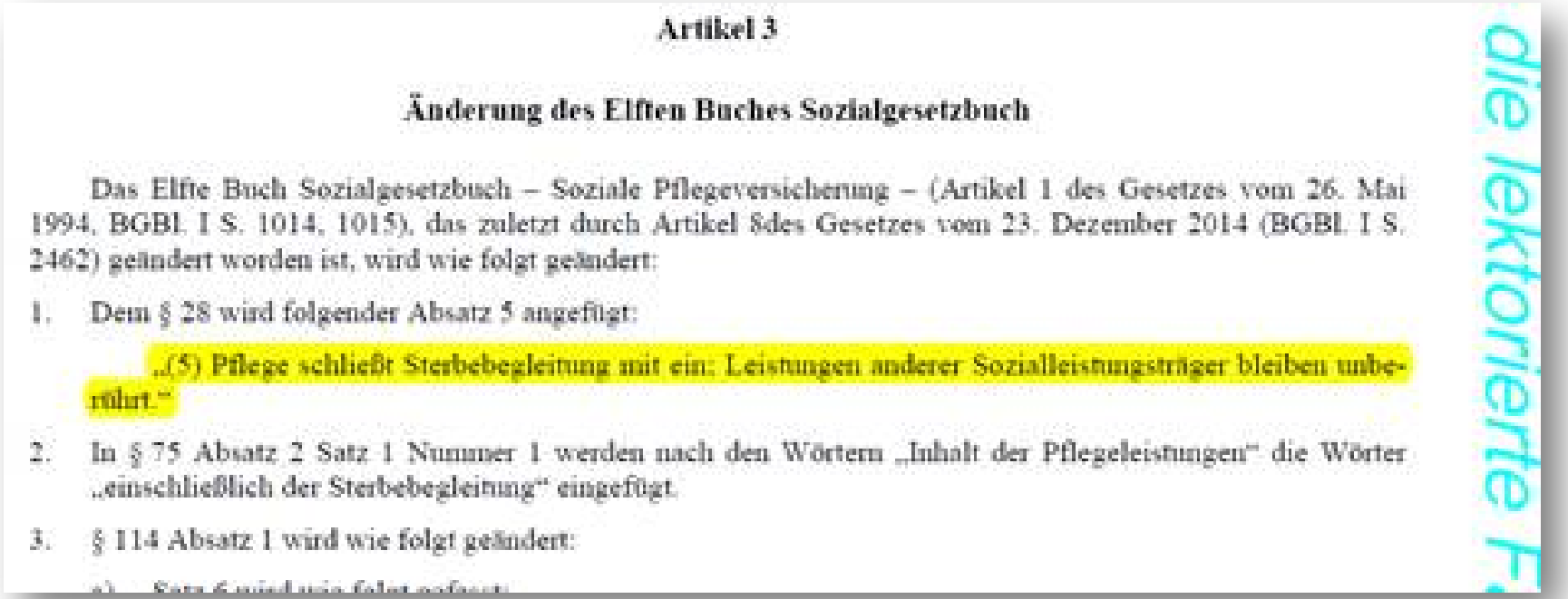

Artikel 3

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 8des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 28 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Pflege schließt Sterbebegleitung mit ein; Leistungen anderer Sozialleistungsträger bleiben unberührt."

2. In § 75 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Inhalt der Pflegeleistungen" die Wörter „einschließlich der Sterbebegleitung" eingefügt.

3. § 114 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

die lektorierte F

- Bundesratserwiderung: u.a. zur medizinische BHP im Pflegeheim → „ … *Weitergehende Maßnahmen würden zu erheblichen Kostenverschiebungen führen und sind derzeit nicht vorgesehen …*“

→ Inkrafttreten zum 1.1.2016 geplant

4.3 Ausbildung und Qualifizierungsoffensive (AuQ)

- Landesbündnis Berlin
- Flyer und Angebot des Landesbündnisses
- Flyer zum Modell „Pflegeassistenz mit Schwerpunkt Altenpflege“

- **SenAIF Runder Tisch Ausbildungstarif-vertrag Altenpflege**
  - Meinungsbild FG

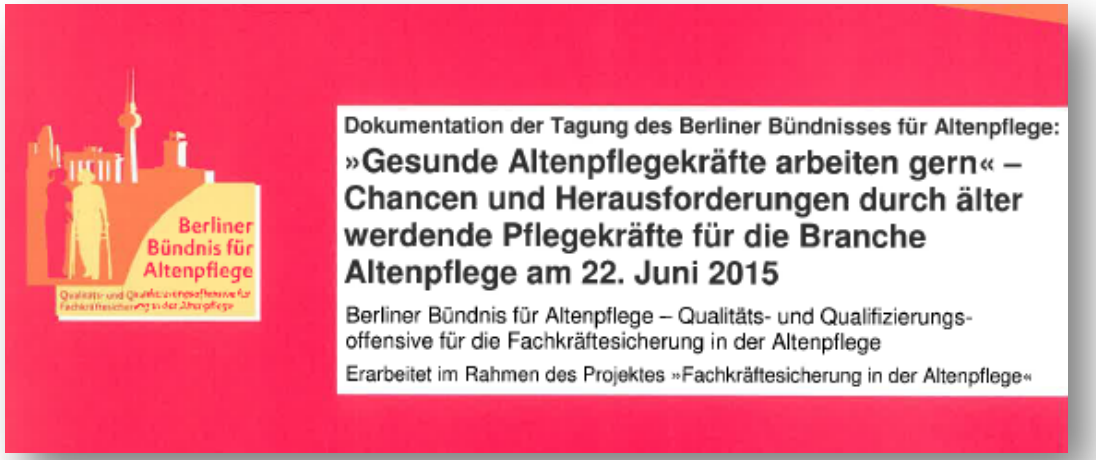

4.3 Ausbildung und Qualifizierungsoffensive (AuQ)

- LPA-AG „AuQ“ Diskussionsgrundlage Papier „Erarbeitung eines Vorschlages der AG/LPA für das Verhältnis Praxisanleiter : Auszubildende* in der Altenpflege“
- Entwurf AP-Schulen „Problembeschreibung der praktischen Ausbildung in der berufsbegleitenden / Teilzeit-Ausbildung Altenpflege

→Rückmeldung / Meinungsbild notwendig

- LPA-AG 19.9.15
  - Praxisproblem Befristung Teilzeit

Erarbeitung eines Vorschlags der AG/LPA für das Verhältnis Praxisanleiter : Auszubildende* in der Altenpflege (VZA/TZA)

Präambel:

Ausbildung verlangsamt, ist Teamarbeit und erhöht die Pflegequalität! – Eine hohe Pflege- und Ausbildungsqualität sicherzustellen, ist das Ziel des folgenden Vorschlags, der grundlegenden bundesweiten Rechtsgrundlagen der Altenpflegeausbildung sowie der gesellschaftliche Auftrag an die Pflegeberufsgruppe. Der bisherige PAL: Azubi-Schlüssel 1:1 bzw. auch 1:2 oder ähnlich gewährleistet dieses keinesfalls, da keine Aussage über die tatsächliche Anleitung und Zeit des PAL für den Azubi dadurch möglich ist.

** Hinweis: gemäß Bundesaltenpflegegesetz werden Auszubildende korrekt als „Schüler“ bezeichnet. Aufgrund des besseren Verständnisses benutzen wir hier die Bezeichnung „Auszubildende“*

***Legende:** Azubi = Auszubildender (w/m); PAL = Praxisanleiter (w/m); VZA = Ausbildung in Vollzeitform; TZA = Ausbildung in Teilzeitform/berufs- bzw. tätigkeitsbegleitend*

***Bezug des Vorschlags:** Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2006) „Erfolgreiche Praxisanleitung in der Altenpflegeausbildung – Empfehlungen für Ausbildungsstätten in der Altenpflege“*

	Praktische Ausbildung (PAL: Azubi)	Zeitkontingent	Begründung/Ziel	(Re-)Finanzierbarkeit
	Einführungstage: Freistellung des PAL und Azubi vom Routinebetrieb (mehrere Azubis können dabei gemeinsam von einem PAL betreut und angeleitet werden) In diesen Tagen soll der neue Azubi durch den Praxisanleiter den Praxisausbildungsbetrieb kennenlernen. Er wird in Struktur, Inhalte und Anforderungen der praktischen Ausbildung umfassend, entsprechend individueller Vorkenntnisse und Kompetenzen eingeführt werden. Ein positives Berufsbild soll vermittelt werden.	**3 - 5 Tage/Azubi** (Ausbildungsstart)	Durch eine umfassende Einführung in die Ausbildung soll eine hohe Abbruchquote in der Probezeit der Azubis reduziert werden. Eine Identifizierung mit dem gesellschaftlich wichtigen Berufsbild einer Pflegefachkraft soll eingeleitet werden.	- zeitlich ausgeglichen durch die 2x 300 Stunden externe Praxiseinsätze, in denen der Azubi im Praxisausbildungsbetrieb abwesend ist.
	Wöchentliche Freistellung des PAL: (mehrere Azubis können ggf. gemeinsam angeleitet werden) Hier sollen insbesondere gezielte Anleitungen mit Vor- und Nachbereitung, Verbindung der theoretischen Kenntnisse mit individuellen Fallsituationen der Praxis, Pflegeplanung, Pflegevisiten, Beurteilungs-/Feedbackgespräche erfolgen.	**2,5 Zeitstd /Azubi/Woche** (gesamte Ausbildungsdauer/ Praxisphasen)	Der PAL braucht Zeit und Raum, um seine beruflichen Aufgaben gegenüber dem Azubi angemessen erfüllen zu können.	- refinanziert im stationären Bereich; Ambulanter Bereich? Während der Anleitungen werden durch PAL und Azubi auch Pflegeleistungen erbracht!
	Fester Ansprechpartner für den Azubi in jeder Schicht: Der Azubi lernt im Arbeitsprozess der unterschiedlichen Schichten zunehmend verantwortlich mitzuwirken. Für Fragen, Unklarheiten, Unsicherheiten sollte jeweils am Schichtbeginn eine festangestellte Pflegefachkraft als Ansprechpartner für den Azubi durch die Bereichs-/Schichtleitung benannt werden.	---	Praktische Ausbildung ist berufliche Aufgabe jeder Pflegefachkraft (§ 3 Altenpflegegesetz). Für eine verantwortungsvolle praktische Ausbildung ist es erforderlich, Unterstützung für den Azubi auch bei Abwesenheit des PAL zu sichern.	Keine zusätzlichen Kosten

Umsetzung der praktischen Anleitung:

Die Durchführung der gezielten Anleitungen in der Ausbildung muss für jeden Azubi dokumentiert werden (Datum, Zeitumfang, Thema, PAL, Azubi mit Unterschriften)
Diese Dokumentation ist vom Azubi bis zum Ende jeden Schul-Halbjahres in der Berufsfachschule für Altenpflege vorzulegen.

Erarbeitung: Theresia Jonczyk; Andreas Müller-Röpke; Dr. Doris Windels-Buhr

… LPA-Diskussion Zahlen

- Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Berlin

ungsoffensive Altenpflege - Umsetzung in Berlin

Bearbeitung SenBild, SenArb und SenGesSoz

	Berlin
um Schuljahr 014 und steigert	▪ Zum Schuljahr 2014/15 befanden sich 981 Personen im 1. Jahr der Ausbildung zur Altenpflege (unterjährige Einrichtung von Kursen möglich). Im Jahr 2013/2014 waren es 945, 2012/2013: 865,2011/2012: 828, 2011/2012: 828, 2010/2011: 992 und 2009/10 830 Personen. ▪ Zum Schuljahr 2014/15 befanden sich insgesamt 2.819 Personen in der Altenpflegeausbildung (1. bis 4. Ausbildungsjahr), zum Schuljahr 2013/14: 2.620, 2012/13: 2.554,2011/12: 2.470, 2011/12: 2.470, 2010/11: 2.300 und 2009/10: 1.849 Personen.

Ausbildungsbeginner 1. Ausbildungsjahr (Daten SenBild aus LPA 6/2015)

	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015
Anzahl	830	992	828	865	945	981
		19,5%	-16,5%	4,5%	9,2%	3,8%
				13,4%		
		-1,1%				

3.5 Berliner Zusatzerhebung

- **SenGS - Berliner Zusatzerhebung 2013/2014**
  - Beteiligung Vollstationär Teil 1: 61,3%
    Beteiligung Vollstationär Teil 2: 35,9% (Bewohnerstruktur)
  - Auslastungsquote 89,9% (LIGA) 87,5% (privat)
  - …
  - Komplettdatensätze im ALSOPFLEG
    - werden nicht anderweitig veröffentlicht
    - Landespflegeplan Herbst 2015/Beschluss Sommer 2016
  - Auswertung umfangreiches Datenmaterial
- **Zusatzerhebung 2015/2016**
    - hohe Transparenz SenGS
    - aktiver Beteiligungswunsch der Verwaltung
    - Votum für Akzeptanz

TOP 4 verschiedenes
Verpflichtende Energieaudits

Energieaudit nach DIN EN 16247-1 ab 5.12.15 für alle Unternehmen die 250 oder mehr Mitarbeiter/innen beschäftigen oder 50 Mio. Euro oder mehr Umsatz/Jahr oder eine Bilanzsumme von 43 Mio. Euro

- DPW PQ-Sys Schulungsangebot am 26.10.15 in Frankfurt/Main
- MO-Hinweis Ingenieur-büro Gladkowski
- Kooperationsangebot ENMS von Euronorm DPW, Lebenshilfe: www.quali-dialog.de

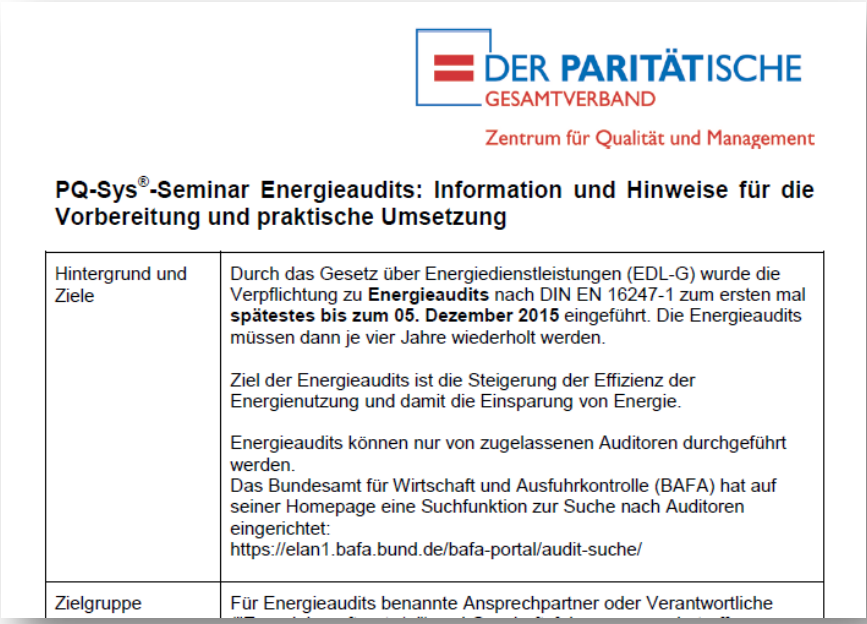

DER PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND

Zentrum für Qualität und Management

PQ-Sys®-Seminar Energieaudits: Information und Hinweise für die Vorbereitung und praktische Umsetzung

Hintergrund und Ziele	Durch das Gesetz über Energiedienstleistungen (EDL-G) wurde die Verpflichtung zu **Energieaudits** nach DIN EN 16247-1 zum ersten mal **spätestes bis zum 05. Dezember 2015** eingeführt. Die Energieaudits müssen dann je vier Jahre wiederholt werden. Ziel der Energieaudits ist die Steigerung der Effizienz der Energienutzung und damit die Einsparung von Energie. Energieaudits können nur von zugelassenen Auditoren durchgeführt werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat auf seiner Homepage eine Suchfunktion zur Suche nach Auditoren eingerichtet: https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/audit-suche/
Zielgruppe	Für Energieaudits benannte Ansprechpartner oder Verantwortliche

Der Komplexität dieser Anforderung und des für viele Unternehmen relativ großen damit zusammenhängenden zeitlichen Drucks Rechnung tragend, wurde in Zusammenarbeit der EuroNorm MBT GmbH, des Paritätischem Berlin e.V. und der Lebenshilfe Rotenburg-Verden gemeinnützige GmbH ein Instrument für die Einführung und den erforderlichen Nachweis eines solchen EnMS entwickelt.

E N M S

ENERGIE SINNVOLL NUTZEN

TOP 4 verschiedenes

- Zahnärztliche Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen
- Verpflichtung zu Energieaudits
- Entwurf des Berliner Haushaltplans 2016/2017
- EinStep - Sachstand zum Entbürokratisierungsprojekt (SIS)

- Arbeitsentwurf des BMFSFJ und des BMG zum Pflegeberufegesetz (PflBG) → RefE 9/2015 → KabE 1/2016
- Abgeordnetenhaus Berlin, Anfragen u.a. zur WTG-MitwirkungsVO (nächstes Jahr) und Kontrollsituation in Berliner Pflegeheimen
- Landespflegeplan Beteiligung Ende 2015,
  → Verabschiedung Sommer 2016
- PflegebetreuungsVO (niedrigschwellige Angebote)
  → Novellierung mit PSG II ab 1.1.2017